

Arbeitshilfe zum Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG)

GZ: JD - 1409

gültig ab: 01.01.2013 gültig bis: 31.12.2017

Zusammenfassung

Bekannt gegeben wird eine Arbeitshilfe zum Umgang mit dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) in den Dienststellen der BA.

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Einleitung	2
2. Geltungsbereich des IFG des Bundes in den Dienststellen der BA	2
3. Antragsbearbeitung	2
3.1 Ist der Antrag vollständig?.....	2
3.2 Zu klären: Gibt es die gewünschte „Amtliche Information“ überhaupt?.....	3
3.3 Verfügungsbefugnis der BA über die amtliche Information.....	4
3.4 Ist die Beteiligung Dritter erforderlich?.....	4
3.5 Fristen.....	5
4. Entscheidung über den Antrag	5
4.1 Stattgabe des Antrags und Informationszugang.....	5
4.2 Ablehnung des Antrags.....	6
4.2.1 Teilweise Ablehnung.....	6
4.2.2 Form der Ablehnung; Rechtsbehelfsbelehrung.....	7
4.2.3 Ablehnung wegen eines Ausnahmetatbestands nach den §§ 3 bis 6 IFG.....	8
4.2.3.1 § 3 IFG - Schutz von besonderen öffentlichen Belangen.....	8
4.2.3.2 § 4 IFG – Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses.....	9
4.2.3.3 § 5 IFG – Schutz personenbezogener Daten.....	9
4.2.3.4 § 6 IFG – Schutz geistigen Eigentums / Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis.....	11
4.3 Bekanntgabe der Entscheidung gegenüber einem zu beteiligenden Dritten.....	12
5. Gebühren und Auslagen	13
5.1 Ermessensausübung.....	13
5.2 Kostenbescheid.....	14
6. Widerspruchs- und Klageverfahren	14
6.1 Widerspruchsverfahren.....	15
6.2 Klageverfahren.....	15
7. Organisation in den Dienststellen	15
7.1 Aktenzeichen / Aktenhaltung.....	15
7.2 Zuständigkeit.....	15
7.2.1 Erstanträge.....	16
7.2.2 Widerspruchsverfahren.....	16
7.2.3 Klageverfahren.....	16
7.3 Aktenführung / Trennung von der Sachakte.....	17
7.4 Evaluationen / Statistische Abfragen.....	17
8. Internetveröffentlichung geeigneter Informationen und Weisungen	18
9. Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI)	18
10. Kommentarliteratur	19
11. Musterformulare	19

1. Einleitung

Das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) (<http://www.gesetze-im-internet.de/ifg/index.html>, Begründung in BT-Ds. 15/4493) gilt seit dem 01.01.2006 für alle Dienststellen der BA.

Das IFG wurde geschaffen, um innerstaatlichen, europäischen und internationalen Tendenzen nachzukommen und die demokratischen Beteiligungsrechte der Bürger und Bürgerinnen durch eine Verbesserung der Informationszugangsrechte zu stärken.

Das IFG ermöglicht **jeder** natürlichen Person und jeder juristischen Person des Privatrechts den Zugang zu amtlichen Informationen des Bundes, **ohne dass besondere Antragsvoraussetzungen** erfüllt sein müssen. Die Berufung der Verwaltung auf ein generelles Aktengeheimnis ist somit nicht möglich. Ein Anspruch auf Informationszugang besteht nur dann nicht, wenn einer der in §§ 3 bis 6 IFG genannten Ausschlussstatbestände vorliegt.

2. Geltungsbereich des IFG des Bundes in den Dienststellen der BA

Das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes ermöglicht einen Informationszugang gegenüber den **Behörden und Einrichtungen des Bundes**. Die Bundesagentur für Arbeit und ihre Dienststellen zählen gemäß § 1 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) dazu.

Auch für die **gemeinsamen Einrichtungen** gilt das IFG in eigener Zuständigkeit aufgrund der ausdrücklichen Regelung des § 50 Abs. 4 Satz 2 SGB II.

Für die **zugelassenen kommunalen Träger** finden dagegen – soweit vorhanden – die jeweils geltenden IFG-Landesgesetze Anwendung. IFG-Landesgesetze finden innerhalb der BA keine Anwendung.

3. Antragsbearbeitung

3.1 Ist der Antrag vollständig?

Der Anspruch auf Informationszugang besteht für **jedermann**, ohne dass ein rechtliches oder berechtigtes Interesse vorliegen oder geltend gemacht werden muss. Eine **Begründung** ist nur

erforderlich, wenn der Antrag auch Daten Dritter betrifft (siehe dazu unter 3.4.). Einen Anspruch haben auch **juristische Personen des Privatrechts** (z.B. Gesellschaften oder eingetragene Vereine). Bürgerinitiativen und Verbände sind als solche nicht zugangsberechtigt, nur ihre Einzelmitglieder. Der Antrag ist dann aber als Antrag des Unterzeichners als natürliche Person zu führen.

Bei gleichförmigen Anträgen von **mehr als 50 Personen** gelten gemäß § 7 Abs. 1 Satz 4 IFG die §§ 17 – 19 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) entsprechend.

Ein Antrag kann **formlos** gestellt werden, d.h. per Brief, Fax, Telefon oder E-Mail (§ 7 Abs. 2 IFG). Auch wenn generell keine Begründung des Antrags erforderlich ist, kann eine **Konkretisierung** (Aktenzeichen, Zusammenhang) verlangt werden, wenn die gewünschte Information ansonsten nicht zugeordnet werden kann.¹

3.2 Zu klären: Gibt es die gewünschte „Amtliche Information“ überhaupt?

Um zu klären, ob es die gewünschte amtliche Information überhaupt gibt, wird die antragsbearbeitende Stelle regelmäßig eine interne Recherche durchführen und die zuständigen Fachbereiche einbeziehen müssen.

Es besteht grundsätzlich nur ein Anspruch auf Zugang zu **amtlichen Informationen** (§ 2 Nr. 1 IFG). Dies sind nach der Gesetzesdefinition alle Aufzeichnungen, die zu amtlichen Zwecken elektronisch, optisch, akustisch oder anderweitig gespeichert wurden. Der Zweck ist nicht nur auf die gesetzlichen Aufgaben der BA beschränkt. Der Begriff der amtlichen Information ist grundsätzlich weit auszulegen.

Entwürfe und Notizen, z.B. handschriftliche Aufzeichnungen, Klebezettel, Gliederungen, Vorüberlegungen, erste Konzepte sind keine amtlichen Informationen, wenn sie nicht Bestandteil des Vorganges werden sollen, d.h. als Hilfsmittel oder Vorüberlegung **keine dauerhafte Bedeutung** für den Vorgang haben.

Es besteht keine Pflicht zur **Herstellung einer Information**, z.B. die Erteilung einer **Rechtsauskunft**, die eine eigenständige Prüfung erfordern würde, vgl. auch § 14 Abs. 3 Satz 5 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO).

¹ siehe Anwendungshinweise des BMI zum Informationsfreiheitsgesetz (Bek. d. BMI v. 21.11.2005 – V 5a - 130 259/16 -, veröffentlicht im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBL) 2005, Nr. 66, S 1346 ff.)

Existiert die beantragte Information nicht, sollte im Sinne der Kundenfreundlichkeit geprüft werden, welche vorhandene amtliche Information dem Informationsinteresse des Antragstellers stattdessen gerecht werden könnte.

Existiert die beantragte amtliche Information, ist im Weiteren zu klären, ob sie schutzbedürftig ist, d.h., ob einer der im IFG genannten Ausschlussstatbestände vorliegt (siehe dazu unter 4.2.3.).

Durch den Eingang eines IFG-Antrages wird der **Ablauf von Aufbewahrungsfristen** gehemmt, d.h. alle bei Eingang des Antrags vorhandenen Informationen unterliegen dem Informationszugang.

3.3 Verfügungsbefugnis der BA über die amtliche Information

Erforderlich ist, dass die BA eine **eigene Verfügungsbefugnis** über die begehrte amtliche Information hat. Sie muss Urheberin sein oder mit ausdrücklichem oder stillschweigendem Einverständnis der Drittbehörde über die Information verfügen können, z.B. indem ihr die Information dauerhaft zugegangen ist und nicht nur vorübergehend beigezogen (dann ist im Übrigen der Ausnahmegrund des § 3 Nr. 5 IFG gegeben) wurde.

Eine Pflicht, eine Information bei einer anderen Behörde zu beschaffen, besteht nicht. Sofern nicht die BA die zuständige Behörde ist, muss sie aber nach **§ 25 VwVfG** gegenüber dem Antragsteller ihre **Hinweispflicht** erfüllen und soweit möglich die zuständige Behörde benennen. Der kostenlose Hinweis ist mangels Beschwer kein ablehnender Verwaltungsakt.

3.4 Ist die Beteiligung Dritter erforderlich?

Grundsätzlich bedarf ein Antrag keiner Begründung. Eine genaue **Begründung** ist gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 IFG aber dann erforderlich, wenn der Antrag Daten von **Dritten** im Sinne des § 2 Nr. 2 IFG betrifft, da deren Geheimhaltungsrechte nach §§ 5 und 6 IFG tangiert sein könnten.

Der Antragsteller kann aber gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 IFG das Verfahren **beschleunigen**, indem er sich – von vornherein oder auf formlose Nachfrage – einverstanden erklärt, dass die Daten des betroffenen Dritten unkenntlich gemacht werden.

Der **Dritte** ist gemäß § 8 Abs. 1 IFG von Amts wegen durch **Gelegenheit zur Stellungnahme** innerhalb eines Monats an dem Verfahren zu beteiligen, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass er ein schutzwürdiges Interesse im Sinne der §§ 5, 6 IFG am Ausschluss des Informati-

onszugangs haben könnte. Siehe dazu unter 4.2.3.3. und 4.2.3.4.

Die Entscheidung über den Antrag (zunächst ohne Informationszugang, siehe dazu 4.3.) ist nach § 8 Abs. 2 Satz 1 IFG auch dem Dritten **bekannt zu geben**. Der Dritte kann gegen diese Entscheidung Rechtsmittel einlegen.

3.5 Fristen

Die Entscheidung über den Antrag **soll** nach § 7 Abs. 5 Satz 2 IFG **innerhalb eines Monats** nach Eingang des ordnungsgemäßen Antrags getroffen werden.

Erfolgt die Entscheidung bzw. der Informationszugang später, ist der Antragsteller innerhalb dieses Monats formlos über die Gründe der Verzögerung zu unterrichten. Grund für die Überschreitung kann z.B. die notwendige Beteiligung eines Dritten nach § 8 Abs. 1 IFG i.V.m. § 7 Abs. 5 Satz 3 sein oder, dass die Information so komplex und / oder umfangreich ist, dass die Monatsfrist nicht ausreicht, um sie zur Verfügung zu stellen.²

Die Sachstandsmitteilung ist kein rechtsmittelfähiger Verwaltungsakt und daher nicht mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.³

4. Entscheidung über den Antrag

4.1 Stattgabe des Antrags und Informationszugang

Die begehrte Information kann mündlich, telefonisch, schriftlich oder elektronisch übermittelt werden. Der **postalische Schriftweg** ist in der Regel aus Beweisgründen vorzuziehen, insbesondere wenn auch ein Kostenbescheid erlassen wird, siehe dazu unter 5.2.

Die **Entscheidung** über den Antrag ist ein **Verwaltungsakt**. Die **Informationsgewährung selbst** ist als **schlichtes Verwaltungshandeln** ein **Realakt**. Es wird empfohlen, dem Antragsteller die Entscheidung und die Information in der Regel **in einer Handlung** (außer z. B. bei Akteneinsicht vor Ort) mitzuteilen bzw. zu gewähren.

Da die vollständige **Stattgabe** für den Antragsteller keine Beschwer darstellt, ist eine **Rechtsbehelfsbelehrung nicht erforderlich**.

² siehe Gesetzesbegründung zu § 7 Abs. 5 IFG; Jastrow/Schlatmann, § 7, Rn. 50

³ Jastrow/Schlatmann, § 7, Rn. 52

Auch wenn der Antragsteller nach § 1 Abs. 2 Satz 2 IFG grundsätzlich die Art des Informationszugangs bestimmen kann und hiervon nur aus wichtigem Grund (höherer Verwaltungsaufwand, Beachtung der §§ 3- 6 IFG) abgewichen werden darf, gewährt das Informationsfreiheitsgesetz **kein Recht auf freien und unbeaufsichtigten Aktenzugang**. In der Regel wird die Herausgabe von Kopien erfolgen, da die Beachtung der §§ 3 – 6 IFG bei freier Akteneinsicht nur schwer zu gewährleisten ist. Bei der Entnahme geheimhaltungspflichtiger Seiten aus der Originalakte bzw. den Ersatz durch geschwärzte Kopien vor der Akteneinsicht ist darauf zu achten, dass die Originalakte ihren inhaltlichen Sinn bewahrt. Das Original selbst darf nicht geschwärzt werden. Bei Einsichtnahme in Original- bzw. elektronische Akten muss sichergestellt sein, dass die Möglichkeit zur Manipulation daran ausgeschlossen ist. Bei unmittelbarer Akteneinsicht kann der Antragsteller Notizen machen und / oder durch den die Einsichtnahme beaufsichtigenden Mitarbeiter ggf. kostenpflichtige Ablichtungen oder Ausdrücke fertigen lassen (§ 7 Abs. 3 und 4 IFG). Die Regelung des § 6 Satz 1 IFG (Schutz geistigen Eigentums) ist bei der Erstellung von Kopien zu beachten.

Zu einer **individuellen Aufbereitung** der Information nach den Wünschen des Antragstellers ist die Behörde nicht verpflichtet.⁴

4.2 Ablehnung des Antrags

Der Antrag auf Informationszugang kann aus folgenden materiell-rechtlichen Gründen **abgelehnt** werden:

- es liegen Ausnahmetatbestände nach den §§ 3 bis 6 IFG vor (siehe dazu unter 4.2.3.)
- der Antragsteller verfügt bereits über begehrte Information (§ 9 Abs.3 IFG)
- die Information kann zumutbar aus anderen Quellen verschafft werden (§ 9 Abs.3 IFG)
- die Information ist nicht vorhanden / nicht existent.

4.2.1 Teilweise Ablehnung

Auch eine teilweise Ablehnung ist möglich. Der Antrag soll nur teilweise abgelehnt und ansonsten Zugang in dem Umfang gewährt werden, in dem der Informationszugang ohne Preisgabe der geheimhaltungsbedürftigen Informationen und ohne unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand möglich ist (§ 7 Abs. 2 Satz 2 IFG). Es wird davon ausgegangen, dass diese beiden letzten Voraussetzungen sinnvoller Weise kumulativ und nicht – wie es der Gesetzestext vorsieht – alternativ vorliegen müssen.⁵ Die Information ist dann zu schwärzen oder abzutrennen und bei

⁴ siehe Anwendungshinweise des BMI zum Informationsfreiheitsgesetz, a.a.O.

⁵ so auch Rossi, § 7, Rn. 29

Abtrennung mit dem Zusatz zu versehen, dass eine Überprüfung des Textes und damit eine Übersendung wegen ansonsten entstandenen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwandes nicht erfolgt ist. Ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand ist eher die **Ausnahme** und liegt z.B. vor, wenn zur Beantwortung einer einzelnen Anfrage zahlreiche, informationsdichte Aktenordner Seite für Seite durchgeblättert werden müssten, um auszuschließen, dass keine geheimhaltungsbedürftigen Informationen enthalten sind.⁶

Hierzu wird auch auf den Beschluss vom Hessischen VGH vom 02.03.2010, AZ: 6 A 1684/08 hingewiesen, wonach die Grenze zur Unverhältnismäßigkeit des Verwaltungsaufwands grundsätzlich erst dann überschritten ist, wenn durch die Art des Informationszugangsbegehrens oder seines Umfangs ein Verwaltungsaufwand notwendig ist, der den bei üblichen Gesuchen an die Behörde verursachten Aufwand in solch deutlichem Maße übersteigt, dass die Behörde das Gesuch letztlich nur unter nicht nur vorübergehender Zurückstellung ihrer sonstigen Aufgaben bewältigen kann.

Es handelt sich auch um eine **teilweise Ablehnung**, wenn der Informationszugang aus wichtigem Grund (§ 1 Abs. 2 IFG) in **anderer Form als beantragt** gewährt wird.⁷

4.2.2 Form der Ablehnung; Rechtsbehelfsbelehrung

Ein - auch teilweise - ablehnender Bescheid ist zu **begründen** und mit einer **Rechtsbehelfsbelehrung** zu versehen, da es sich bei dem – auch teilweisen - Ablehnungsbescheid um einen belastenden Verwaltungsakt nach § 35 VwVfG handelt, gegen den gemäß § 9 Abs. 4 IFG der Widerspruch zulässig ist, siehe dazu 6.1.

Insbesondere das Vorliegen eines Ausnahmetatbestands nach den §§ 3 bis 6 IFG (siehe dazu unter 4.2.3.) muss im Bescheid **dargelegt und begründet** werden; die reine Wiederholung des Gesetzestextes ist nicht ausreichend. Die Begründung darf jedoch **keine Rückschlüsse** auf die begehrte Information zulassen⁸, siehe auch zur Aktenführung unter 7.3.

Bei einer **teilweisen Ablehnung wegen Informationsgewährung in einer anderen Form als beantragt**, ist der Bescheid zwar mit einer **Rechtsbehelfsbelehrung** zu versehen; für den Fall, dass der Antragsteller ein Rechtsmittel einlegt, soll aber im Rahmen des Widerspruchsverfahrens besonders geprüft werden, inwiefern die alternativ gewährte Form für den Antragsteller eine Beschwer dargestellt haben könnte.

Im Fall einer Ablehnung nach **§ 9 Abs. 3 IFG** (zumutbarer Zugang über allgemein zugängliche Quellen) ist es, da in der Regel keine Beschwer vorliegt, vertretbar, auf eine **Rechtsbehelfsbe-**

⁶ Rossi, § 7, Rn. 30

⁷ siehe Anwendungshinweise des BMI zum Informationsfreiheitsgesetz, a.a.O.

⁸ siehe Anwendungshinweise des BMI zum Informationsfreiheitsgesetz, a.a.O.

lehung zu verzichten.⁹ Beispiel: Der Antragsteller hat ersichtlich einen Internetzugang, da er eine E-Mail-Adresse / eigene homepage angibt.

Ein Hinweis nach § 25 VwVfG wegen mangelnder Zuständigkeit (siehe 3.3.) ist kein ablehnender Verwaltungsakt. Es wird lediglich eine Beratungspflicht erfüllt, so dass keine Beschwerde vorliegt.

4.2.3 Ablehnung wegen eines Ausnahmetatbestands nach den §§ 3 bis 6 IFG

Zu prüfen ist immer, ob der Informationsanspruch durch Ausnahmetatbestände, d. h. öffentliche (§§ 3 und 4 IFG) oder private Belange (§§ 5 und 6 IFG), beschränkt oder verwehrt ist.

4.2.3.1 § 3 IFG - Schutz von besonderen öffentlichen Belangen

§ 3 IFG ist eine zentrale Ausnahmevorschrift und listet zahlreiche öffentliche Belange auf, die einen Informationszugang verwehren, z. B. wegen verschiedener Sicherheitsaspekte. Für die BA dürften nicht alle Tatbestände des § 3 IFG von Bedeutung sein, wohl aber die folgenden:

§ 3 Nr. 1g – laufendes Gerichts- oder Ermittlungsverfahren

Kein Informationszugang bei möglichen nachteiligen Auswirkungen auf die Durchführung eines laufenden **Gerichtsverfahrens** oder strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitsrechtlicher oder disziplinarischer **Ermittlungen**.

§ 3 Nr. 3 b – Beratungen von Behörden

Schutz von **Beratungen** von Behörden, wenn und solange diese Beratungen aus objektivierbaren Gründen (z.B. wirtschaftliche Nachteile, Einschränkung von Handlungsmöglichkeiten) beeinträchtigt werden können. Im Unterschied zu § 4 IFG kommt es hier auf die zeitliche Erweiterung „solange“ an, d. h., der Vertraulichkeitsschutz kann auch **außerhalb bzw. nach Abschluss** eines laufenden Entscheidungsprozesses bestehen bleiben, was bei § 4 IFG nicht der Fall ist.

§ 3 Nr. 4 - Geheimnisschutz

Schutz des **Sozialgeheimnisses** nach § 35 SGB I und des **Statistikgeheimnisses** nach dem BStatG sowie von **Verschlusssachen** nach dem SÜG. **Sozialdaten** von Kunden oder der Statistik zugrunde liegende Daten dürfen in keinem Fall herausgegeben werden. Informationen, die einem besonderen Amtsgeheimnis unterliegen, dürfen ebenfalls nicht heraus gegeben werden. Ein besonderes Amtsgeheimnis kann sich z. B. aus (amts)ärztlicher Schweigepflicht, besonderen Verwaltungsvorschriften oder dem Vergaberecht, § 14 Abs. 3 VOL/A bzw. § 17 Abs. 3 EG, ergeben.¹⁰

⁹ Jastrow/Schlatmann, § 9, Rn. 30 a

¹⁰ Jastrow/Schlatmann, § 3, Rn. 88

4.2.3.2 § 4 IFG – Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses

Der Antrag auf Informationszugang soll **abgelehnt** werden für **Entwürfe** zu Entscheidungen sowie für Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Information der **Erfolg der Entscheidung** oder bevorstehender behördlicher Maßnahmen **vereitelt** würde.

Entwürfe im Sinne des § 4 IFG sind z.B. Notizen, die aber entgegen der Definition des § 2 Nr. 1 Satz 2 IFG (siehe dazu 3.2.) zu einem späteren Zeitpunkt Bestandteil des Vorgangs werden sollen. **Vereitelt** wird der Erfolg der Entscheidung, wenn diese ansonsten voraussichtlich, überhaupt nicht, mit anderem Inhalt oder wesentlich später zu Stande käme.¹¹

Nicht geschützt sind in diesem Zusammenhang **regelmäßig** Ergebnisse von Beweisaufnahmen, Gutachten und Stellungnahmen Dritter; den **Regelfall** kann die Behörde aber z. B. aufgrund der Bedeutung der Gutachten für die Entscheidungsfindung widerlegen. Was die (bürobezogenen) Personendaten des Gutachters im Sinne des § 5 Abs. 3 IFG betrifft, siehe 4.2.3.3.

Nach § 4 Abs. 2 IFG **soll** der Antragsteller über den **Abschluss** des Entscheidungsverfahrens informiert werden. Dies soll nur dann erfolgen, wenn ein Abschluss **eindeutig** erfolgt ist. Diese Information muss nicht die gewünschte Information enthalten; vielmehr soll der Antragsteller in die Lage versetzt werden, einen neuen Antrag stellen zu können.¹² Beratungsdetails können nach § 3 Nr. 3 b IFG auch nach Abschluss des Entscheidungsverfahrens geschützt bleiben.

4.2.3.3 § 5 IFG – Schutz personenbezogener Daten

Bei § 5 IFG sind mehrere Arten personenbezogener Daten zu unterscheiden.

Auch wenn sich der Antrag auf Sachthemen bezieht, sollte vor jeder Entscheidung überprüft werden, ob personenbezogene Daten enthalten sind.

§ 5 Abs. 1

Der Schutz personenbezogener Daten gemäß **§ 5 Abs. 1 IFG** genießt wegen des aus Art. 1 Abs. 1 i. V. m. Art 2 Abs. 1 GG hergeleiteten **Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung** grundsätzlich **Vorrang** vor dem Informationsinteresse des Antragstellers; es sei denn, das Informationsinteresse überwiegt im **Einzelfall** (sorgfältige Abwägung → zur Erleichterung soll eine Begründung des Antragstellers nach § 7 Abs. 1 Satz 3 IFG eingeholt werden, siehe dazu unter 3.4.) **oder** der Dritte willigt schriftlich ein.

¹¹ siehe Gesetzesbegründung zu § 4 IFG

¹² Jastrow/Schlatmann, § 4, Rn. 29

Aus **§ 8 IFG** ergibt sich, dass der betroffene Dritte vom Antrag auf Informationszugang in jedem Fall informiert und zur Stellungnahme aufgefordert werden muss, außer der Antragsteller erklärt sich zum Verzicht auf eine personenbezogene (Teil)Information bereit; siehe dazu unter 3.4.

Bei einer schriftlichen **Einwilligung** des Dritten findet **keine Abwägung** mehr statt, auch wenn die Behörde zu einem anderen Ergebnis gekommen wäre; es sind aber trotzdem gegebenenfalls andere einschlägige Ausnahmetatbestände (§§ 3, 4, 6 IFG) zu prüfen. Auch bei **fehlender Einwilligung** kann die Abwägung zu dem Ergebnis führen, dass trotzdem Zugang gewährt wird, weil das Informationsinteresse im Einzelfall überwiegt.¹³

Handelt es sich um **besonders sensible Daten nach § 3 Abs. 9 BDSG** (z. B. Gesundheitsdaten, politische und religiöse Überzeugungen, Herkunft) **muss** der Dritte – ohne dass eine Abwägung stattfindet - **schriftlich** einwilligen.

§ 5 Abs. 2 bis Abs. 4

Die Absätze 2 bis 4 **konkretisieren** im Weiteren die **Abwägungsmodalitäten** im Einzelfall je nach **Art** der personenbezogenen Daten:

§ 5 Abs. 2

Bei personenbezogenen (Mitarbeiter)Daten mit dienstlichem Bezug (**Personalakten**, Bewerberdaten etc.) **muss** nach **§ 5 Abs. 2 IFG** eine **schriftliche Einwilligung** des Dritten vorliegen, da das Informationsinteresse hier **nie überwiegen** kann. Eine Abwägung muss deswegen nicht durchgeführt werden. Dasselbe gilt für Informationen, die einem (besonderen) Amtsgeheimnis unterliegen, siehe dazu aber bereits zu § 3 Nr. 4 IFG unter 4.2.3.1.

§ 5 Abs. 3

Bei einem Antrag auf Informationszugang zu (bürobezogenen) **Personendaten von Gutachtern und Sachverständigen**, die in dem betreffenden Vorgang eine Stellungnahme abgegeben haben, wird nach **§ 5 Abs. 3 IFG** – umgekehrt zu Abs. 1- geprüft, ob das hier in der Regel vorrangige Informationsinteresse des Antragstellers gegenüber dem Interesse des Dritten (Gutachters) am Schutz seiner personenbezogenen Daten (insbesondere Schutz der Neutralitätswahrung) **tatsächlich überwiegt**. In § 5 Abs. 3 IFG ist **abschließend** aufgeführt, um welche Daten es sich dabei handelt (Name, Titel, **Büroanschrift** etc.). Das **Gutachten selbst** gehört nicht dazu, siehe dazu aber 4.2.3.2.

Auch hier soll, wie bei § 5 Abs. 1 IFG beschrieben, als Hilfe bei der Abwägung eine **Begründung** des Antragstellers nach § 7 Abs. 1 Satz 3 IFG vorliegen und dem Dritten (Gutachter) nach **§ 8 IFG** Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Der **Unterschied zu § 5 Abs. 1 IFG** liegt nur darin, dass bei der Abwägung andere Maßstäbe angelegt werden.

¹³ siehe Gesetzesbegründung zu § 5 Abs. 1 Satz 1 IFG

§ 5 Abs. 4

Nach **§ 5 Abs. 4 IFG** unterliegen einfache Mitarbeiterdaten (Name, Telefonnummer etc.), die Ausdruck und Folge der amtlichen Tätigkeit sind, generell keiner Geheimhaltungspflicht. Dies trifft z. B. für **Briefkopfdaten** zu, die in einem Schriftstück, zu dem Informationszugang gewährt wird, enthalten sind. Trotzdem muss unter Berücksichtigung der **Umstände des Einzelfalls** auch hier besonders sorgfältig geprüft werden, ob diese Daten herauszunehmen / zu schwärzen sind. Die gebotene **Mitarbeiterfürsorge** und Schutzbedürftigkeit im Sinne des § 79 Bundesbeamtengesetzes (BBG) ist vorrangig zu gewährleisten.

Wird dagegen **explizit** die Herausgabe von **Mitarbeiterdaten** (z. B. Namens-, Adress-, **Telefonlisten** oder Geschäftsverteilungsplänen), die aufgrund ihrer detaillierten Aufschlüsselung nicht unter § 11 Abs. 2 IFG (Zugang zu allgemeinen anonymisierten Organisationsplänen) fallen, beantragt, handelt es sich **nicht** um einen Fall nach § 5 Abs. 4 IFG, sondern um einen Fall nach **§ 5 Abs. 1 IFG** mit der Folge, dass wie dort beschrieben eine **Abwägung** durchgeführt bzw. die **Einwilligung** aller Mitarbeiter eingeholt werden muss; **die gebotene Mitarbeiterfürsorge und Schutzbedürftigkeit im Sinne des § 79 Bundesbeamtengesetzes BBG ist vorrangig zu gewährleisten**. Das KuZ-Prinzip bleibt im Übrigen unberührt.

4.2.3.4 § 6 IFG – Schutz geistigen Eigentums / Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis

Diese Vorschrift schützt geistiges Eigentum sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Der **Schutz geistigen Eigentums** betrifft Urheber-, Marken-, Patent-, Gebrauchs- und Geschmacksmusterrechte und gewährt ein - vertraglich abdingbares - ausschließliches Nutzungsrecht. Grundsätzlich kann sich zwar auch eine Behörde auf geistiges Eigentum berufen, dies aber nur, wenn das Fachgesetz auch juristischen Personen eine Inhaberschaft zugesteht (z.B. § 7 Nr. 2 Markengesetz). Amtliche Werke genießen allerdings gemäß § 5 UrhG **nur begrenzt Urheberrechtsschutz**. Könnte geistiges Eigentum eines **Dritten** beeinträchtigt sein, ist vor einer möglichen Offenbarung der Dritte gemäß **§ 8 IFG** zu beteiligen, siehe dazu unter **3.4**. Führt diese Stellungnahme zu dem Ergebnis, dass es sich um geistiges Eigentum handelt, bzw. willigt der Dritte nicht ein, muss der Antrag abgelehnt werden.

Insbesondere der Schutz von **Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen Dritter**, aber auch der Schutz behördeneigener Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse¹⁴, ist nach § 6 Satz 2 IFG zu gewährleisten. Im ersten Fall ist zu prüfen, ob ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis eines **Dritten** (privaten Unternehmens) vorliegt bzw. beeinträchtigt werden könnte. Dazu ist vor einer möglichen Offenbarung der Dritte gemäß **§ 8 IFG** zu beteiligen, siehe dazu unter **3.4**. Führt diese Stellungnahme zu dem Ergebnis, dass es sich um Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis handelt, bzw. willigt der Dritte nicht ein, muss der Antrag abgelehnt werden. Betriebsgeheimnisse betreffen vor allem den technischen Bereich, während Geschäftsgeheimnisse dem kauf-

¹⁴ Jastrow/Schlafmann, § 6, Rn. 51

männischen Bereich zugeordnet werden.¹⁵ Bei der Auslegung von § 6 Satz 2 IFG ist das Urteil des BVerwG vom 28.05.2009 zu beachten (AZ: 7 C 18/08). Ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis setzt hiernach neben dem Mangel an Offenkundigkeit der zugrunde liegenden Informationen ein berechtigtes Interesse des Unternehmens an deren Nichtverbreitung voraus. Ein solches Interesse fehlt, wenn die Offenlegung der Information nicht geeignet ist, exklusives technisches oder kaufmännisches Wissen den Marktkonkurrenten zugänglich zu machen und so die Wettbewerbsposition des Unternehmens nachteilig zu beeinflussen.

4.3 Bekanntgabe der Entscheidung gegenüber einem zu beteiligenden Dritten

Einem zu beteiligenden **Dritten** (siehe dazu unter 3.4.) ist die stattgebende Entscheidung gemäß **§ 8 Abs. 2 Satz 1 IFG** ebenfalls bekannt zu geben. Der **Informationszugang kann erst dann erfolgen, wenn die Entscheidung gegenüber dem Dritten bestandskräftig wird**, etwa, weil der Dritte innerhalb der Widerspruchsfrist kein Rechtsmittel eingelegt hat.

Beispiel (Quelle: Jastrow/Schlatmann, Kommentar zum IFG § 8, Rn. 24):

Der Antragsteller begehrt eine Information, die in weiten Teilen personenbezogene Daten Dritter betrifft. Mit einer Abtrennung ist er nicht einverstanden, da dann der Aktenauszug nicht mehr verständlich wäre. Der Antragsteller schreibt, er erwarte die Auskunft „innerhalb von einem Monat“. Der Dritte wird nach § 8 Abs. 1 Satz 1 IFG von der Behörde beteiligt und widerspricht innerhalb eines Monats einer Mitteilung seiner Daten. Die Behörde nimmt sodann eine Abwägung nach § 5 Abs. 1 IFG vor und hält das Informationsinteresse für überwiegend. Daher erlässt die Behörde einen schriftlichen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Verwaltungsakt nach § 7 Abs. 1 Satz 1 IFG, der dem Antragsteller und dem Dritten per Post übermittelt wird (Bekanntgabe nach § 41 Abs. 2 Satz 1 VwVfG). Hiergegen legt der Dritte binnen eines Monats Widerspruch ein. Die Behörde hilft nicht ab; ein Widerspruchsbescheid ergeht. Inzwischen sind vier Monate seit Antragstellung vergangen. Binnen eines weiteren Monats legt der Dritte Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht ein. Nach zwölf Monaten weist das Verwaltungsgericht die Klage ab. Der Verwaltungsakt ist bestandskräftig. Erst jetzt – fast anderthalb Jahre nach Antragstellung – darf die Behörde dem Antragsteller die Information übermitteln.

¹⁵ Jastrow/Schlatmann, § 6, Rn. 38 ff.

5. Gebühren und Auslagen

Gemäß § 10 IFG i.V.m. der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) (<http://www.gesetze-im-internet.de/ifggebv/index.html>) können für Amtshandlungen nach dem IFG **Gebühren** und **Auslagen** erhoben werden.

Gebühren können auch bei der **elektronischen Übermittlung** anfallen. Auslagen können auch dann erhoben werden, wenn die Amtshandlung gebührenfrei erfolgt (§ 1 Abs. 2 Satz 1 IFGGebV).

Zur Höhe der Gebühren siehe IFGGebV Teil A; zur Höhe der Auslagen siehe IFGGebV Teil B. Aus § 10 Verwaltungskostengesetz ergibt sich, welche Arten von Auslagen es gibt.

5.1 Ermessensausübung

Die Gebührenerhebungen liegen - bezogen auf den **Einzelfall** - jeweils im **Ermessen** der Dienststelle. Es gilt das Kostendeckungsprinzip, nach dem kein Gewinn erzielt werden darf. Begrenzt wird das Kostendeckungsprinzip allerdings durch das Äquivalenzprinzip, nach dem die Höhe der Gebühr in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der erhaltenen Leistung für den Empfänger stehen muss. Insbesondere sind die Gebühren so zu bemessen, dass der Informationszugang wirksam in Anspruch genommen werden kann, d.h. die Gebühren dürfen z.B. nicht abschreckend wirken, vgl. § 10 Abs. 2 IFG.

Einfache Auskünfte sind kostenfrei. Für das Merkmal „einfach“ ist allein der notwendige Verwaltungsaufwand entscheidend und nicht der Umfang der Auskunft. Ein Aufwand von ca. 30 Minuten Arbeitszeit und ein Kopiervolumen bis ca. 20 DIN A 4 s/w Kopien ist noch als einfach einzustufen und wird weder als Gebühr noch als Auslage in Rechnung gestellt.

Bei **Ablehnung** oder der **Zurücknahme** eines Antrages werden keine Gebühren erhoben. Für den Hinweis auf Veröffentlichungen nach § 11 IFG können **keine** Gebühren verlangt werden (siehe Gebührenverzeichnis zur IFGGebV Teil A Nr. 4).

Im Falle eines **zurückweisenden Widerspruchsbescheids** in der Hauptsache sieht das Gebührenverzeichnis zur IFGGebV, Teil A, Nr. 5 die Festsetzung einer Gebühr in Höhe von mindestens **30 €** vor.

Nach § 2 der IFGGebV kann aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses die Gebühr **ermäßigt** werden oder sogar von deren Erhebung **abgesehen** werden. Die Gründe für

eine Ermäßigung oder ein Absehen können in den **wirtschaftlichen Verhältnissen** des Antragstellers oder in der **Anfrage selbst** liegen. Auch **Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkte** bei der Bearbeitung sind abzuwägen (Beispiel: Die Gebührenberechnung würde mehr Zeit in Anspruch nehmen als die Zusammenstellung der Unterlagen).

Sofern bei der Antragstellung absehbar ist, dass sehr hohe Gebühren entstehen werden, soll der Antragsteller vorab darauf hingewiesen werden. Die absolute Gebührenhöchstgrenze liegt bei 500 €.

Im Einzelfall kann nach § 16 VwKostG ein **Vorschuss** bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten erhoben werden. Dabei sind Bürgerfreundlichkeit und etwaige Anzeichen einer Nichtzahlung sorgfältig abzuwägen. Im Übrigen ist das Verwaltungsvollstreckungsgesetz anwendbar.

Gebührenrechtliche Sondervorschriften bleiben bestehen, z.B. Gebührenordnungen für fachliche Publikationen der Statistik. Das IFG ermöglicht keinen kostenlosen Zugang zu amtlichen Informationen, die aufgrund anderer Vorschriften kostenpflichtig sind.

5.2 Kostenbescheid

Die Kostenentscheidung ergeht von Amts wegen. Der Kostenbescheid (vgl. zum Inhalt § 14 VwKostG; siehe dazu auch Muster unter 11.) ist ein **gesonderter Verwaltungsakt** und mit einer **eigenen Rechtsbehelfsbelehrung** zu versehen. Davon auszugehen ist, dass § 9 Abs. 4 IFG entgegen des Wortlauts auch für Kostenentscheidungen gilt, d.h. hiergegen Widerspruch und Klage statthaft sind. Nach § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO entfällt aber deren aufschiebende Wirkung.

Die Entscheidung soll möglichst **zusammen** mit der Hauptsacheentscheidung ergehen. Trotzdem kann gegen die Kostenentscheidung isoliert **Widerspruch** eingelegt werden; bei Erfolg hat der Widerspruchsführende dann einen Erstattungsanspruch.

Einnahmen werden auf der Finanzposition 1-111 01-00-0071 gebucht.

6. Widerspruchs- und Klageverfahren

Über den Verlauf von Rechtsstreitigkeiten ist der Zentrale (Bereich JD / Justizariat) möglichst ab Widerspruchseingang Meldung zu machen.

6.1 Widerspruchsverfahren

Nach § 9 Abs. 4 Satz 1 IFG ist gegen eine ablehnende Entscheidung ein Widerspruch zulässig. Dasselbe gilt für einen **Kostenbescheid**, siehe dazu unter 5.2.

Bei **stattgebender** Entscheidung ist ein Widerspruch, in der Folge eine Anfechtungsklage, gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 IFG auch durch einen betroffenen **Dritten** zulässig, siehe dazu 4.3.

Das Widerspruchsverfahren ist gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 IFG nach den §§ 68 ff. Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) durchzuführen; die Option nach § 68 Abs. 1 Nr. 1 VwGO ist durch § 9 Abs. 4 Satz 2 IFG ausgeschlossen.

6.2 Klageverfahren

Bei Streitigkeiten nach dem IFG ist der **Verwaltungsrechtsweg** gemäß §§ 45, 52 VwGO eröffnet. Nach § 9 Abs. 4 Satz 2 IFG ist bereits das Widerspruchsverfahren – und in der Folge auch ein gerichtliches Verfahren – nach der **Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)** durchzuführen. Die allgemeinen **Verwaltungsgerichte** sind daher sachlich zuständig. Eine Sonderzuweisung an die Sozialgerichte sieht das IFG nicht vor; insbesondere handelt es sich nicht um eine übrige Aufgabe der BA gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 4 SGG, sondern um eine allgemeine verwaltungsrechtliche Aufgabe, zumal sozialrechtliche Belange nicht notwendig tangiert sein müssen, um einen Antrag nach dem IFG stellen zu können. (zur örtlichen Zuständigkeit siehe 7.2).

7. Organisation in den Dienststellen

7.1 Aktenzeichen / Aktenhaltung

Aktenzeichen für IFG-Angelegenheiten ist **1409**. Anträge werden unter 1409.1, Bürgereingaben (§ 12 IFG) unter 1409.2 geführt. Für jeden Antrag soll eine Akte angelegt werden. Alle Dienststellen haben laufend für eine ordnungsgemäße Aktenhaltung Sorge zu tragen, auch um auf Evaluationsabfragen schnell reagieren zu können (siehe dazu unter 7.4).

7.2 Zuständigkeit

Jede Dienststellenleiterin bzw. jeder Dienststellenleiter legt für den Bereich seiner Dienststelle fest, welche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die im Folgenden beschriebene Bearbeitung von

IFG-Angelegenheiten wahrnehmen und benennt der Zentrale (Bereich JD / Justizariat) mindestens eine Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner.

7.2.1 Erstanträge

Die Bearbeitung eines IFG-Antrags sie betreffenden Inhalts obliegt jeder Dienststelle (AA, RD, besondere Dienststellen, Zentrale) **in eigener Zuständigkeit**.

7.2.2 Widerspruchsverfahren

Die Bearbeitung von Rechtsbehelfsverfahren bzw. die Erstellung von Widerspruchsbescheiden führen die Dienststellen durch, die nächsthöhere Behörde im Sinne des § 73 Abs. 1 Nr. 1 VwGO sind. Insofern ist Widerspruchsstelle für die **Agenturen** die jeweils zuständige **Regionaldirektion** und für die **Regionaldirektionen** die **Zentrale** (Bereich JD/Justizariat).

Widerspruchsstelle für die **Familienkassen** ist die **Familienkasse (Direktion)**.

Widerspruchsstelle für die **Regionalen Einkaufszentren (REZ)** ist der **Geschäftsbereich Einkauf des BA-SH**.

Die **besonderen Dienststellen** führen ihre Widerspruchsverfahren bzw. die Erstellung von Widerspruchsbescheiden in eigener Zuständigkeit durch.

7.2.3 Klageverfahren

Die Bearbeitung von Klageverfahren einschließlich der Prozessführung übernimmt federführend die **Zentrale** (Bereich JD / Justizariat) unter Mitwirkung und Zuarbeit der ursprünglich betroffenen Dienststelle.

Die örtliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts richtet sich nach § 52 Nr. 2 VwGO. Danach ist bei Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen die sich gegen eine bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts richten, das Verwaltungsgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die Körperschaft ihren Sitz hat. Die BA ist eine rechtsfähige, bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in Nürnberg (§ 367 Abs. 1, 4 SGB III). Daraus folgt die örtliche Zuständigkeit des **Verwaltungsgerichts Ansbach** (Anschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach). Dies ist in den **Rechtsbehelfsbelehrungen** der Widerspruchsbescheide entsprechend aufzunehmen (vgl. Muster, siehe dazu unter 11.).

7.3 Aktenführung / Trennung von der Sachakte

Die IFG- Antragsakten sind von den Sachakten zu trennen. Das heißt, dass der Antrag auf Zugang zu einer bestimmten Information und sich anschließende Korrespondenz **nicht bei der Sachakte zu führen ist, die die begehrte Information enthält**. Zwar muss eine (teilweise) Ablehnung eines Antrags einzelfallbezogen begründet werden, jedoch darf diese keine Rückschlüsse auf die begehrte Information zulassen.¹⁶ So sollten auch über den Antwortbeitrag hinausgehende interne Stellungnahmen – beispielsweise des die Information führenden Fachbereichs -, denen zu entnehmen ist, warum dem Antragsteller ein Sachverhalt nicht mitgeteilt werden darf, nicht in die IFG- Akte verfügt werden. Hintergrund ist, dass die Information durch Akteneinsichtsansprüche in einem eventuellen Rechtsstreit nicht auf diese Weise bekannt gemacht werden darf und der Streitgegenstand sich damit erübrigt.

Im Übrigen kann das zuständige Gericht auch nicht verlangen, dass die Behörde die begehrten Informationen vorlegt, denn anderenfalls würde damit eine Entscheidung in der Hauptsache überflüssig, da nach **§ 100 VwGO** alle Beteiligten die Gerichtsakten und die dem Gericht vorgelegten Akten einsehen können.¹⁷

Die Informationsgewährung darf nicht dazu führen, dass eine **Vermischung mit Angelegenheiten in der Sache** entsteht. Es soll vermieden werden, im Rahmen des IFG- Verfahrens auf Schlussfolgerungen, die der Antragsteller aus der zur Verfügung gestellten amtlichen Information zieht, einzugehen. **Beispiel:** Die begehrte amtliche Information diene dem Antragsteller zur Vorbereitung einer Frage in einer Leistungsangelegenheit. Zuständig für deren Beantwortung ist nicht mehr der IFG-Ansprechpartner.

7.4 Evaluationen / Statistische Abfragen

Jährlich werden durch das BMAS statistische Fallzahlen (Sachstandsberichte) zu noch laufenden IFG-Verfahren - alle Dienststellen der BA betreffend – erhoben. Auch zu inhaltlichen Themen können Evaluationen durchgeführt werden. Bundesweit relevante Berichtspflichten werden von der Zentrale (Bereich JD / Justizariat) aus koordiniert und die entsprechenden Daten per Rund-E-Mail bei allen für das IFG zuständigen Ansprechpartner in den Dienststellen abgefragt. Eine laufend ordnungsgemäße Aktenführung dient dem reibungslosen Ablauf und führt zu validen Ergebnissen.

¹⁶ siehe Anwendungshinweise des BMI zum Informationsfreiheitsgesetz, a.a.O.

¹⁷ so die Anwendungshinweise des BMI zum Informationsfreiheitsgesetz, a.a.O.; Jastrow/Schlattmann, § 9, Rn. 41; Rossi, § 9, Rn. 32

8. Internetveröffentlichung geeigneter Informationen und Weisungen

Im Rahmen proaktiver Informationspolitik und zur Verringerung des Verwaltungsaufwands werden - im Sinne des § 11 IFG - geeignete Informationen im Internet veröffentlicht.

Damit erweitert die BA ihr umfangreiches Informationsangebot und stellt u.a. **zentral geltende** interne Weisungen laufend im Internet ein (derzeitiger Pfad: www.arbeitsagentur.de >Veröffentlichungen>Weisungen). Auch zu anderen Themen von hohem Öffentlichkeitsinteresse wird im Internet proaktiv im Sinne des § 11 Abs. 3 IFG informiert.

Verantwortlich für die rechtzeitige und laufende Einstellung der Weisungen/Informationen mittels gesondertem **Webauftrag** an das BA-Infomanagement sind die jeweiligen Infoproduzenten der Fachbereiche der **Zentrale** und der **besonderen Dienststellen**.

Weisungen mit schutzwürdigen Inhalten i.S.d. §§ 3 bis 6 IFG, sind dabei nicht einzustellen. Daneben sind z.B. Weisungen, die nur eingeschränktes Öffentlichkeitsinteresse oder eine kurze Geltungsdauer haben, in der Regel nicht zur Einstellung „geeignet“ im Sinne des § 11 Abs. 3 IFG. Enthaltene **personenbezogene (Mitarbeiter)daten** sind vorab stets zu löschen. Gleiches gilt für Verweise ins Intranet und auf interne IT-Verfahren. Bei umfangreichen **Anlagen** ist von den jeweiligen Infoproduzenten zu entscheiden, ob die Mitlieferung für die Verständlichkeit und Übersichtlichkeit der Weisung effizient ist.

Antragsteller, die Informationszugang zu bereits veröffentlichten Informationen beantragen, sollen auf das entsprechende Internetangebot verwiesen werden. Dies stellt nach § 9 Abs. 3 IFG keine Ablehnung des Antrags dar.

9. Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI)

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, dem gemäß § 12 Abs. 2 IFG die Aufgabe des Informationsfreiheitsbeauftragten des Bundes obliegt, kontrolliert gem. § 12 Abs. 3 IFG i. V. m. § 24 BDSG die Einhaltung des Informationsfreiheitsgesetzes bei den Bundesbehörden. Der BfDI ist bei dieser Kontrollaufgabe umfassend zu unterstützen.

Die Kontaktpflege mit dem BfDI liegt in der Zuständigkeit der Zentrale (Bereich JD / Justizariat).

Zu Eingaben bzw. Beanstandungen, die an den BfDI herangetragen werden, kann dieser die

BA zur Stellungnahme auffordern. JD geht dem Sachverhalt nach, indem die betroffene Dienststelle ihrerseits zur Stellungnahme aufgefordert wird. JD würdigt den festgestellten Sachverhalt in rechtlicher Hinsicht abschließend gegenüber dem BfDI.

Das Aktenzeichen für Eingaben ist 1409.2.

10. Kommentarliteratur

Praxisfähige Nachschlagewerke sind unter anderem:

- Jastrow/Schlatmann, Informationsfreiheitsgesetz Kommentar, Verlag R. v. Decker
- Rossi, Informationsfreiheitsgesetz Handkommentar, Nomos Verlagsgesellschaft
- Schoch, Kommentar zum Informationsfreiheitsgesetz, Beck Verlag

Im Übrigen können zur Bearbeitung von Anträgen hilfreich sein:

- Gesetzesbegründung zum IFG, **BT-DS 15/4493**,
- Anwendungshinweise des BMI, Bek. d. BMI v. 21.11.2005 – V 5a - 130 259/16 -, veröffentlicht im Gemeinsamen Ministerialblatt - **GMBL 2005, Nr. 66, S 1346 ff.** oder unter:
http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_21112005_V5a13025016.htm

11. Musterformulare¹⁸

Rechtsbehelfsbelehrung im (Erst)Bescheid:

Anzuwenden bei:

- einer **erstmaligen (teilweisen) Ablehnung** in der Sache
- einem **erstmaligen Kostenbescheid**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei _____ (Anschrift der zuständigen Widerspruchsstelle, siehe dazu unter 7.2.2.) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung im Widerspruchsbescheid:

Anzuwenden bei:

- einem **ablehnenden Widerspruchsbescheid** in der Sache
- einem **ablehnenden Widerspruchsbescheid** wegen der Kosten

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem nach § 52 Nr. 2 VwGO örtlich zuständigen Verwaltungsgericht Ansbach, Promenade 24, 91522 Ansbach schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tat-

¹⁸ Die Muster sind lediglich Empfehlungen für Standardfälle und auf jeden Einzelfall anzupassen.

sachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage sollen nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Isolierter Kostenbescheid

Anzuwenden, wenn die stattgebende Bescheidung des Antrags die Erhebung von Gebühren und / oder Auslagen rechtfertigt und keine „einfache Auskunft“ vorliegt. Der Kostenbescheid ergeht als Nebenbescheid zum Hauptsachebescheid.

Der Ihnen gewährte Informationszugang ist kostenpflichtig.

Begründung...

1.

Aufgrund dieses (Personal/Zeit/Verwaltungs)aufwands bei der Zusammenstellung und Übersendung der von Ihnen am ____ beantragten Informationen fallen auf der Grundlage des § 10 Abs. 1 Satz 1 IFG i. V. m. Nr. ____ des Gebührenverzeichnisses nach § 1 Abs. 1 der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) **Gebühren** in Höhe von ____ Euro an.

Zusatz, sofern mehr als 20 Kopien und / oder andere Medien übersendet werden (bei Gebührenfreiheit ggf. auch isoliert anwendbar):

Aufgrund des Materialaufwandes bei der Zusammenstellung und Übersendung der beigelegten Informationen sind zusätzliche **Auslagen** in Höhe von ____ Euro entstanden. Diese setzen sich auf der Grundlage des § 10 Abs. 1 Satz 1 IFG i. V. m. Nr. ____ des Auslagenverzeichnisses nach § 1 Abs. 1 der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) wie folgt zusammen:

- xxx DIN A x Kopien s/w:
- ... (ggf. Portokosten etc.):

2.

Insgesamt betragen die Kosten für Gebühren / für Auslagen / für Gebühren und Auslagen ____ Euro.

Die Gebühr ist bis zum ____ auf das Konto der ____, BLZ ____, Kontonummer ____, Sonstiges/Verwendungszweck zu überweisen.

3.

Gegen diesen Kostenbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei ____ (Anschrift der zuständigen Widerspruchsstelle, siehe dazu unter 7.2.2.) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.